TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die BauNVO von 1977 (BGBl. Seite 1763)
in Anwendung der Planzeichenverordnung 1981

Amtliche Planunterlage für einen Bebauungsplan

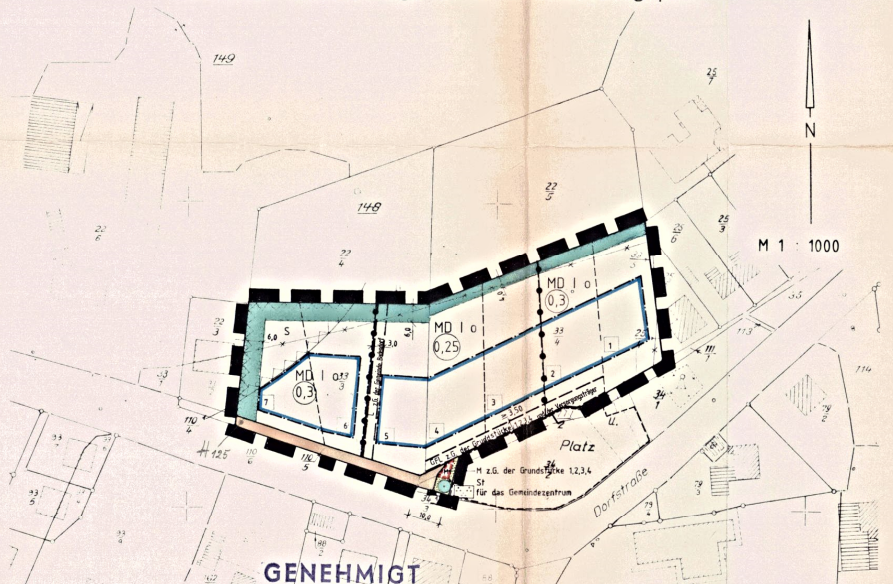

Gemarkung Badendorf
Flur 4
B. Plan Nr. 2
Maßstab 1:1000

Katasteramt Bad Oldesloe

Grundlage: Flurkarte 1:1000.

GENEHMIGT
gemäß Verfügung
61/ 62.003(2)
vom 16.7.1985
Bad Oldesloe, den 16.7.85
DER LANDRAT
des Kreises Stormarn
Umweltamt
Plangenehmigungsbehörde
i.V.
(Buchmann)

DER LANDRAT DES KREISES STORMARN

TEIL B - TEXT

Dächer werden festgesetzt als Walm- oder Satteldächer mit einer Neigung von 35° - 50° Walme dürfen eine Neigung von 60° nicht überschreiten.

Die Höhe der Sockel wird mit maximal 0,60 m über der mittleren Geländehöhe der straßenseitigen Gebäudebegrenzung festgesetzt.

Die gemäß § 9 (1) 25a BBauG festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind als Immisionsschutzpflanzung (Geruchsschutz) mit Pappeln, Erlen, Birken, Roteichen, Hasel, Holunder, Vogelbeere und Wildrosen (entspr. Ziffer 2.1.3 der DIN 3471) in den jeweils festgesetzten Breiten zu bepflanzen. Die Anpflanzungen sind gemäß § 9 (1) 25b BBauG dauernd zu erhalten. Die Mindestanpflanzhöhe beträgt 2,50 m.

Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzfläche (Flächen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (- Geruchsimmissionen-) sind Garagen und sonstige Nebenanlagen, die nicht dem Wohnen dienen, zulässig.

Aufgestellt am : 08.11.1982
Geändert am : 21.03.1983
30.03.1983
18.05.1983
30.06.1983

Lübeck, den 6.4.84
Planverfasser

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
	I. FESTSETZUNGEN	
MD	Art der baulichen Nutzung Dorfgebiet	§ 9 (1) 1 BBauG
I	Maß der baulichen Nutzung Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)	§ 9 (1) 1 BBauG
(0,3)	Geschoßflächenzahl	
o	Bauweise, Baugrenzen offene Bauweise	§ 9 (1) 2 BBauG
	Baugrenze	
	Verkehrsflächen Straßenverkehrsflächen	§ 9 (1) 11 BBauG
	Straßenbegrenzungslinie	
	die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belasteten Flächen mit Angabe der Begünstigten die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen zugunsten der angegebenen Grundstücksnummern und der Ver- und Entsorgungsträger Leitungsrecht z.G. der Gemeinde Badendorf	§ 9 (1) 21 BBauG
S	die von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung Flächen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (Geruchsimmissionen) im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	§ 9 (1) 24 BBauG
	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und die Bindung zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern	§ 9 (1)25a BBauG i. V. mit § 9 (1)25b BBauG und
	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und deren Erhaltung als Schutzpflanzung	§ 9 (1)24 BBauG
	zu erhaltende Einzelbäume	
	die öffentlichen und privaten Grünflächen öffentliche Grünfläche - Parkanlage -	§ 9 (1) 15 BBauG
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 2	§ 9 (7) BBauG
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 16 (5) BauNVO
	Flächen für Gemeinschaftsanlagen	§ 9 (1) 22 BBauG
M	M = Fläche für Müllgefäße als Gemeinschaftsanlage (zugunsten von .....)	
	II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
	vorhandene Flurstücksgrenzen	
	künftig entfallende Flurstücksgrenzen	
33/4	Flurstücksbezeichnung	
	in Aussicht genommene Grundstücksgrenzen	
1	Grundstücksnummer	

SATZUNG DER GEMEINDE BADENDORF

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2

Bereich: nördlich der Dorfstraße, gegenüber dem Gemeinschaftshaus an der Einmündung Mitteltor.

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S 949), sowie § 82 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1983 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 14. März 1984 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 für das oben genannte Gebiet, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 30. Juni 1983. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch die Storm. Nachrichten am 12. Juli 1983 erfolgt.

Badendorf, den 13. Juli 1983 — GEMEINDE BADENDORF KREIS STORMARN — Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen am 14. März 1984 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Badendorf, den 10. April 1984 — GEMEINDE BADENDORF KREIS STORMARN — Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 14. März 1984 von der Gemeindevertretung Badendorf als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 14. März 1984 wurde gebilligt.

Badendorf, den 10. April 1984 — GEMEINDE BADENDORF KREIS STORMARN — Bürgermeister

Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom 14. März 1984 ist nach § 3a Abs. 2 BauGB (alte Fassung) der vorliegende Bebauungsplan mit seinen Inhalten und Begründungen für die Dauer von einem Monat öffentlich ausgelegen. Die Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 12. Juli 1983 in den Storm. Nachrichten ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltungsdauer der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen (§ 155 a Abs. 4 BBauG) sowie auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44c BBauG) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 02. Okt. 1985 rechtsverbindlich geworden.

Badendorf, den 02. Okt. 1985 — GEMEINDE BADENDORF KREIS STORMARN — Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung hat nach ordnungsgemäßer Bekanntmachung vom 30. Juni 1983 bis zum 22. August 1983 während der Dienststunden - ..... Zeiten - ..... öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 12. Juli 1983 in den Storm. Nachrichten ortsüblich bekanntgemacht worden.

Badendorf, den 13. Juli 1983 — GEMEINDE BADENDORF KREIS STORMARN — Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen am 30. Juni 1983 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Badendorf, den 13. Juli 1983 — GEMEINDE BADENDORF KREIS STORMARN — Bürgermeister

Die von der Planung berührten öffentlichen Belange sind mit Schreiben vom 06. Juli 1983 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Badendorf, den 13. Juli 1983 — GEMEINDE BADENDORF KREIS STORMARN — Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat den Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), mit Begründung am 30. Juni 1983 beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Badendorf, den 13. Juli 1983 — GEMEINDE BADENDORF KREIS STORMARN — Bürgermeister

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 12. Juli 1983 in den Storm. Nachrichten ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltungsdauer der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen (§ 155 a Abs. 4 BBauG) sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44c BBauG) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 02. Okt. 1985 rechtsverbindlich geworden.

Badendorf, den 02. Okt. 1985 — GEMEINDE BADENDORF KREIS STORMARN — Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Badendorf, den 02. Okt. 1985 — GEMEINDE BADENDORF KREIS STORMARN — Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird mit Verfügung vom 16.7.1985 (61/ 62.003(2)) mit Auflagen und Hinweisen genehmigt.

Badendorf, den 11. Juli 1985 — GEMEINDE BADENDORF KREIS STORMARN — Bürgermeister

Die Auflagen wurden durch satzungsänderenden Beschluß der Gemeindevertretung vom ..... erfüllt. Die Auflagenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn vom ..... bestätigt.

Badendorf, den ..... — GEMEINDE BADENDORF KREIS STORMARN — Bürgermeister

Der Katasterbestand sowie die geometrischen und die städtebaulichen Planungen werden als richtig bescheinigt.

Bad Oldesloe, -6. APR. 1984 — Katasteramt — Oberverm. Vermessungsrat

KATASTERAMT BAD OLDESLOE

PLANUNGSBÜRO FÜR STADTPLANUNG UND ARCHITEKTUR ANDERSSEN

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 01. Okt. 1985 in der Stormarner Tageszeitung ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltungsdauer der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen (§ 155 a Abs. 4 BBauG) sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44c BBauG) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 02. Okt. 1985 rechtsverbindlich geworden.

Badendorf, den 02. Okt. 1985 — GEMEINDE BADENDORF KREIS STORMARN — Bürgermeister

SATZUNG
...1... Ausfertigung